

# Gewerkschaft der Polizei

# top@ktuell

landesbezirk@gdpbayern.de

eMail-News 28/2005

---

## Neues Beihilferecht für Bayern

Um den verfassungsgemäßen Vorgaben zu entsprechen, legte Bayern den Entwurf zu einem eigenen Beihilferecht (neuer Art. 86 a BayBG) vor, das zum 01.04.2006 in Kraft treten soll.

Die grundlegende Änderung besteht in der Einführung eines Selbstbehaltes mit folgender Staffelung:

- **Bis BesGr. A 9** ..... 50 €
- **BesGr. A 10 bis A 13** .....110 €
- **BesGr. A 14 und höher**.....170 €

Diese Selbstbehalte werden pro Kalenderjahr, in dem beihilfefähige Aufwendungen entstehen, von der Beihilfe abgezogen. Waisen und beihilfeberechtigte Mitglieder einer gesetzlichen Krankenversicherung (z.B. beihilfeberechtigte Tarifbeschäftigte!) sind von dem Abzug ausgenommen! Ebenso sind die bei einem Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähigen Angehörigen ausgenommen (also nur ein Einmalabzug!).

Wenn aber zum Beispiel beide Ehepartner Beamte und damit selbst beihilfeberechtigt sind, so trifft jeden diese Eigenbeteiligung!

Im Gegenzug fallen (im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung) unter anderem folgende Eigenbeteiligungen weg oder werden gekürzt:

- Praxisgebühr
- Arzneimittelgebühr
- Abzugsbeträge bei Krankenhausbehandlungen und Rehabilitationsmaßnahmen (bisher 10 € pro Liegetag für insgesamt 28 Tage/Jahr)
- Wahlleistung für 2-Bett-Zimmer beim stationären Krankenhausaufenthalt ermäßigt auf 7,50 € (statt bisher 14,50 €) – allerdings nunmehr Abzug von Beihilfe anstelle von den beihilfefähigen Aufwendungen! Der Höchstzeitraum von 30 Tagen bleibt unverändert.

Die GdP wird in ihren Fachgremien sehr genau prüfen, welche Belastungen bei den angestrebten Selbsthalten sozialverträglich sind und ihre Vorschläge einbringen.

15.11.2005  
BGV/DGV/KGV